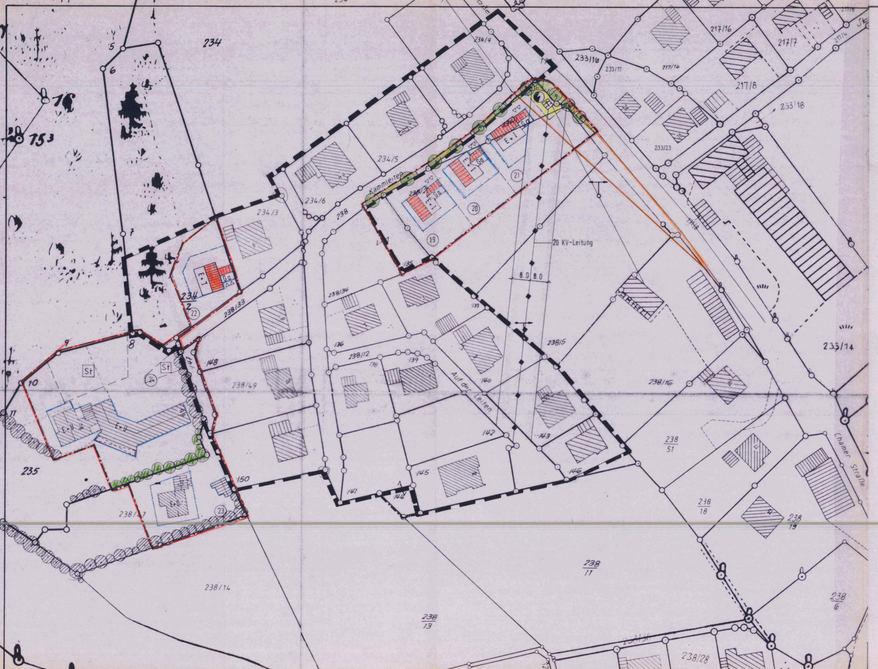

Zeichenerklärung

a. Hinweise:

- geplante Grenzen
- bestehende Grenzen
- 20 — Parzellennummer
- 238/2 — Flurstücksnummer
- Böschung

b. Festsetzungen:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenze
- freizuhaltendes Sichtfeld
- Straßenbegleitgrün
- Versorgungsfläche: Elektrizität
- 20 KV-Leitung mit Schutzstreifen
- E+I — geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung und max. Zahl der Geschoße
- Ga — Garage
- T — Trafostation
- großkronige Laubbäume (Hochstamm) zu pflanzen
- vorhandener, zu erhaltender Gehölzbestand
- privates Grün
- St — Stellplätze, versickerungsfähige Oberfläche

Textliche Festsetzungen

1.) Garagenzufahrten, Stellflächen, sonstige Stauräume und auch Parkplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen ausgebaut werden.
Als Befestigungsmaterial wird Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen u.ä. zugelassen.

2.) An der Vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze dürfen nur Holzlattenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m angebracht werden.
Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zugelassen. Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen.
Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig.
Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

3.) Die Bepflanzung der Gärten und privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.
Je 200 m² Grundstücksfläche sind mind. 1 großkroniger Laubbaum bzw. 2 kleinkronige Laubbäume incl. Obst- und Walnußhochstämme zu pflanzen.

4.) Die textlichen Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes

"Kammleiten Erweiterung I"

haben auch für das Deckblatt Nr. 2 Gültigkeit.

5.) Nachrichtliche Mitteilung

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 128 Gem. Blaibach (seit 25.11.1993 im Besitz der Gemeinde) kann eine Ersatzfläche (für Naturschutz) für die Parzelle Nr. 22 geschaffen werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Blaibach, den
.....

2. Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I" in der Fassung vom hat in der Zeit von bis stattgefunden.
Blaibach, den
.....

3. Auslegung
Der Entwurf "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I" in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
Blaibach, den
.....

4. Satzung
Die Gemeinde Blaibach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom die "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten I" gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Blaibach, den
.....

5. Anzeigeverfahren
Die "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I" wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom Az gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.
Mit Schreiben vom , Az hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Blaibach, den
.....

6. Inkrafttreten
Die als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I" wurde am gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die "Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I" mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Blaibach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt "Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I" in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Blaibach, den
.....

B.Nr. 3.1.4 II
Höhenlibau Sect "23.05.95"
Sg. 60-II

DECKBLATT Nr. 2

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Kammleiten Erweiterung I

Gemeinde Blaibach — Ing.-Büro Daiser

Planfertiger: Ing.-Büro Hermann Daiser, Waldschmidtstr. 2, 93413 Cham

Cham, im Juli 1993 — M = 1 : 1000

234
5
6
7
753
234/4
2
4
234/5
4a
234/6
234/3
6
238
Kammleiten
235/2
E+I
Ga
21
20
19
22
238/33
238/34
3
1
136
238/112
138
139
137
135
148
238/49
8
9
St
24
10
E+U
235
150
141
144
145
140
Auf der Leiten
142
143
146
238/15
20 KV-Leitung
8.0 8.0
238/116
6
238/51
238/18
238/19
238/11
238/14
23
E+D
233/16
233/17
217/16
217/14
217/7
217/8
233/18
233/23
16
28
Chamer

Zeichenerklärung

a. Hinweise:

geplante Grenzen

bestehende Grenzen

(20) Parzellennummer

238/2 Flurstücksnummer

Böschung

b. Festsetzungen:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Geltungsbereich der Änderung

Baugrenze

freizuhaltendes Sichtfeld

Straßenbegleitgrün

Versorgungsfläche: Elektrizität

20 KV-Leitung mit Schutzstreifen

E+I geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung und max. Zahl der Geschoße

Ga Garage

T Trafostation

großkronige Laubbäume (Hochstamm) zu pflanzen

vorhandener, zu erhaltender Gehölzbestand

privates Grün

St Stellplätze, versickerungsfähige Oberfläche

Textliche Festsetzungen

1.) Garagenzufahrten, Stellflächen, sonstige Stauräume und auch Parkplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen ausgebaut werden.
Als Befestigungsmaterial wird Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen u.ä. zugelassen.

2.) An der Vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze dürfen nur Holzlattenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m angebracht werden.
Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zugelassen. Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen.
Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig.
Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

3.) Die Bepflanzung der Gärten und privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.
Je 200 m^2 Grundstücksfläche sind mind. 1 großkroniger Laubbaum bzw. 2 kleinkronige Laubbäume incl. Obst- und Walnußhochstämme zu pflanzen.

4.) Die textlichen Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes

"Kammleiten Erweiterung I"

haben auch für das Deckblatt Nr. 2 Gültigkeit.

5.) Nachrichtliche Mitteilung

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 128 Gem. Blaibach (seit 25.11.1993 im Besitz der Gemeinde) kann eine Ersatzfläche (für Naturschutz) für die Parzelle Nr. 22 geschaffen werden.